

Abwicklungsrichtlinie „Kleinstbetriebe und extreme Bergbauernbetriebe“

1. Rechtsgrundlage

Die Vergabe dieser Mittel erfolgt auf Basis der Richtlinie gemäß des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln, Beihilfe Nr. SA.48555/2017/XA nach Verordnung (EG) Nr. 702/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung/Agrar), im Folgenden Tiroler Landesrichtlinie genannt.

2. Förderungsziel

Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Erhaltung der klein- und kleinstbetrieblichen Bewirtschaftungsstrukturen insbesondere im extremen Bergbauerngebiet.

3. Förderungsgegenstände

Das Land Tirol fördert im Rahmen dieser Abwicklungsrichtlinie folgende Maßnahmen:

1.1. Stallumbau für Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweineställe

1.2. Anschaffung von Motormähern in extremen Bergbauernbetrieben (über 180 ES-Punkte)

4. FörderwerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen gemäß § 3 der Tiroler Landesrichtlinie in Frage, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

4.1. Art und Ausmaß der Förderung

Die **Mindestinvestitionssumme** beträgt für den Förderungsgegenstand 3.1. € 5.000,-- netto, beim Förderungsgegenstand 3.2. € 10.000,--.

Die **maximale Investitionssumme** für den Förderungsgegenstand 3.1. beträgt € 20.000,-- netto.

Förderanträge, die diese maximalen Investitionskosten überschreiten, sind im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms als kofinanzierte Investitionsfördervorhaben abzuwickeln.

Förderanträge, mit denen eine Kombination aus Zuschussförderung und AIK beantragt wird, sind unabhängig von der Investitionssumme im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms als kofinanzierte Investitionsfördervorhaben abzuwickeln.

Für den unter Punkt 3.1 angeführten Fördergegenstand wird ein Investitionszuschuss von **40 % der Investitionskosten** gewährt.

Für den Ankauf eines Motormähers wird ein fixer Investitionszuschuss in Höhe von € 5.000,-- gewährt.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN
- 5.2. Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung)
- 5.3. Erstellung eines Betriebsplanes in Zusammenarbeit mit der Förderungsabwicklungsstelle
- 5.4. Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen darf erst nach gültiger Antragstellung begonnen werden
- 5.5. Die FörderwerberInnen müssen sicherstellen, dass die geförderten Investitionen während einer Behaltfrist von fünf Jahren ab Auszahlungszeitpunkt ordnungsgemäß und den Förderzielen entsprechend genutzt und instand gehalten werden.

5.6. Spezielle Förderungsvoraussetzungen

5.6.1. Stallumbauten

- Nach dem Umbau darf die Stallplatzkapazität für max. 5 GVE reichen
- Die Mindeststandards (Standplatzmaße) gemäß Bundestierschutzgesetz und 1. Tierhalterverordnung sind jedenfalls einzuhalten
- Für Umbauten in Betrieben mit dauernder Anbindehaltung (Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 16 Abs. 4, Bundestierschutzgesetz) wird **keine Förderung** gewährt
- Die Düngerlagerkapazität am Betrieb muss mindestens für 6 Monate reichen
- Für Jauche- und Güllegruben ist im Zuge der Abrechnung ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen

5.6.2. Ankauf eines Motormähers

5.6.3. Für die Förderung des Ankaufes von Motormähern muss der Betrieb mehr als 180 Erschwernispunkte aufweisen und mit Viehhaltung (Raufutterverzehrer) geführt werden.

5.6.4. Der Motormäher muss folgende technische Mindestausstattung aufweisen: Bereifung mit Stachelwalze oder Stachelrad, hydrostatischer stufenloser Fahrtrieb und aktive Holmlenkung

7. Abrechnung, Auszahlung

Die Kostenberechnung für bauliche Investitionen erfolgt mittels standardisierter Einheitskosten in Form von Pauschalkostensätzen durch die Förderungsabwicklungsstelle. Als Standardkosten sind die Pauschalkosten gemäß Beilage 14 der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des

Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ zu verwenden.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt bei technischen Anlagen und Geräten nach tatsächlich getätigten Ausgaben (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen).

Bei baulichen Maßnahmen gemäß Förderungsgegenstand 3.1. sind Kosten in Höhe des bewilligten Investitionszuschusses (Originalrechnungen und Zahlungsbelege) nachzuweisen.

Nicht gefördert werden gebrauchte Investitionsgüter, Maschinen und Geräte.

Barzahlungen werden bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,-- netto anerkannt.

Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 50,-- werden nicht berücksichtigt.

8. Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Förderungsabwicklung ist die Abt. Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

9. Förderungsabwicklung

Für die Antragstellung ist das Antragsformular und die Verpflichtungserklärung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ zu verwenden.

Erforderliche Unterlagen:

- Bei baulichen Investitionen: Baubescheid; sofern es sich um bewilligungsfreie Baumaßnahmen handelt, ist ein Unbedenklichkeitsnachweis der Baubehörde beizubringen;
im Zuge der Abrechnung ist für bewilligungspflichtige Maßnahmen eine Benützungsbewilligung vorzulegen;
im Zuge der Abrechnung ist für Jauche- und Güllegruben ein Dichtheitsattest vorzulegen;
- Bei technischen Investitionen und Anlagen ist dem Förderantrag zumindest ein Angebot beizulegen